

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen : Gerhard und Katrin Mehl GbR, Lindenstraße 20a,
35581 Wetzlar (im folgenden „ Betrieb „ genannt).

Und

.....
.....(im folgenden „ Einsteller „
genannt).

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes.....
(Name, Pferd), wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Nutzungsüberlassung gem. § Abs. 1
 - b) Lieferung von Einstreu (Stroh 1x tgl.)
 - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer 2x tgl.)
 - d) Lieferung von Heu / Heulage (2x tgl.)
 - e) Pflege (Betreuung) des Pferdes
 - Füttern des Pferdes 2 x tgl.
 - Ausmisten der Box und Einbringen von Einstreu (Stroh) 1xtgl.
 - Bewegen des Pferdes durch Weidegang oder Einstellen in die Führmaschine, sofern das Pferd zeitweise nicht geritten wird und dieses für die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Pferdes erforderlich ist.
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden
3. Die Futtergabe / Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht / vermindert werden.

§ 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am.....und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonates für den Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus einem wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist .
- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 – Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt.....€ monatlich netto einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto 31316185 BLZ 51550035 bei der Sparkasse Wetzlar zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 Euro für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentums Rechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten

Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 6 – Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einsteller einzuholen.

§ 7 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 – Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die

Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes und / oder seiner Erfüllungsgehilfen bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.

3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über der Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

§ 10 – Impfpflicht und Entwurmung

1. Der Einsteller verpflichtet sich folgende Impfungen in den vorgeschriebenen Abständen bei seinem Pferd vorzunehmen: Tetanus, Tollwut, Herpes Virus, Influenza.
2. Das Pferd wird auf Kosten des Einstellers vom Betriebsinhaber 4 x pro Jahr entwurmt.

§ 11 – Nutzung der Reitanlage

Über die Nutzung der Reitanlage wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

§ 12 – Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im übrigen weiter.

....., den

Für den Betrieb

Für den Einsteller

.....

.....